

Abschrift



Wol. z. K. Rücksprache	Wiederverlage	
DGB Rechtsschutz GmbH @luc. Hameln		
08. MRZ. 2022		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet

Sozialgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am: 28. Januar 2022

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

S 11 KR 1146/18

In dem Rechtsstreit

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

DGB Rechtsschutz GmbH Büro Hameln, Fischportstraße 15, 31785 Hameln

gegen

– Beklagte –

hat die 11. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 2022 durch die Präsidentin des Sozialgerichts ... sowie die ehrenamtlichen Richterinnen ... und ... für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 15. August 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juli 2018 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger vom 3. August 2017 bis zum 4. Februar 2018 Krankengeld dem Grunde nach zu zahlen.

Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung von Krankengeld für die Zeit vom 3. August 2017 bis 4. Februar 2018.

Der 1978 geborene Kläger war aufgrund seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung seit 4. Mai 2007 als Schweißer bei der .. Mitglied der Beklagten. Das Arbeitsverhältnis endete durch Kündigung der Arbeitgeberin vom 16. August 2017 zum 31. Dezember 2017.

Wegen einer Erkrankung des Lungen- und Bronchialsystems war der Kläger durchgehend seit 24. November 2016 arbeitsunfähig erkrankt und bezog ab 5. Januar 2017 Krankengeld. Der zuständige Rentenversicherungsträger gewährte ihm vom 7. bis 28. Februar 2017 eine stationäre Leistung zur medizinischen Rehabilitation, aus der er arbeitsunfähig entlassen wurde mit der Einschätzung, dass er seine letzte ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben könne. Seine Arbeitgeberin teilte auf Nachfrage der Beklagten unter dem 19. Mai 2017 mit, dass nach Rücksprache mit ihrem Arbeitsmediziner der Arbeitsplatz des Klägers nicht so gestaltet werden könne, dass ein leidensgerechtes Arbeiten möglich sei, weil die Tätigkeiten immer im Schweißbereich oder in der Nähe hiervon anfallen. Der Kläger beantragte beim Rentenversicherungsträger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die ihm mit Bescheid vom 5. April 2017 dem Grunde nach bewilligt wurden. Vom 22. Juni bis 5. Juli 2017 fand deswegen zur Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung eine Maßnahme statt.

Der Kläger strebte die Umschulung zum Erzieher an. Der Rentenversicherungsträger stellte die Eignung für die Qualifizierung zum Erzieher fest. Unter der Voraussetzung, dass er eine einjährige Ausbildung zum Sozialassistenten auf eigene Kosten durchführe, erklärte sich die Deutsche Rentenversicherung ... bereit, die Kosten für die Qualifizierung zum Erzieher zu übernehmen (Zusage vom 31. Juli 2017). Der Kläger nahm daraufhin am 3. August 2017 eine schulische Ausbildung an der E.-Schule in H. auf, die er selbst finanzierte. Inzwischen hat er die gesamte Ausbildung erfolgreich absolviert und arbeitet in diesem Beruf. Die Beklagte informierte er jeweils zeitnah über den Sachstand.

Die behandelnden Ärzte für Allgemeinmedizin B. und F., ..., bescheinigten dem Kläger am 2. August 2017 dass er seinen Beruf aufgrund seiner Erkrankung nicht mehr ausüben könne, die Teilnahme an einer schulischen Ausbildung zum sozialpädagogischen Assistenten dem vorhandenen Krankheitsbild (Asthma) nicht schade und keine Verschlimmerung durch diese Tätigkeit zu erwarten sei. Sie stellten in der Folgezeit durchgehend Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus.

Die Beklagte lehnte mit Verwaltungsakt vom 15. August 2017 die Weitergewährung von Krankengeld über den 2. August 2017 hinaus ab, da der Kläger für die schulische Aus- oder Weiterbildung als arbeitsfähig gelte. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein und führte aus, dass erst nach erfolgreicher Absolvierung der einjährigen Qualifizierung zum Sozialassistenten die Förderung durch die Deutsche Rentenversicherung ... erfolge und die Kosten getragen werden; da er krankheitsbedingt seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit und auch eine vergleichbare Tätigkeit nicht mehr ausüben könne, habe er Anspruch auf Krankengeld.

Während des Widerspruchsverfahrens veranlasste die Beklagte, dass die Arbeitgeberin den Kläger bereits zum 2. September 2017 aus dem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis abmeldete, weil es mehr als einen Monat nicht vollzogen worden sei. Außerdem wurde ab 1. Januar 2018 über die Ehefrau des Klägers eine Familienversicherung bei der ... durchgeführt.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 19. Juli 2018 zurückgewiesen. Die Beklagte vertrat die Auffassung, dass durch die Aufnahme der Schulausbildung das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis ende und mit der gesetzlichen Fiktion des § 7 Abs. 3 SGB IV nur bis 2. September 2017 bestanden habe. Danach sei Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nicht mehr die bisherige Tätigkeit als Schweißer, die er unbestritten nicht mehr ausüben könne, sondern die schulische Ausbildung, der aus ärztlicher Sicht nichts im Wege stehe.

Gegen den am 23. Juli 2018 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 23. August 2018 Klage vor dem Sozialgericht Hannover erhoben. Er verweist darauf, dass er bis zum 31. Dezember 2017 in einem Arbeit- und Beschäftigungsverhältnis gestanden habe und weder eine neue sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen noch irgendeine Art von Entgelt erhalten habe. Auch habe es seitens der Arbeitgeberin weder einen Verzicht auf die Anforderung der Arbeitskraft noch eine unwiderrufliche Freistellung gegeben. Aufgrund seiner Erkrankung als Schlosser im bestehenden Arbeitsverhältnis sei er nicht auf andere Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen. Dass er sich schulisch fortbilde, stehe der Verpflichtung zur Zahlung von Krankengeld nicht entgegen, da es einem krankenversicherungspflichtigen Mitglied während einer Arbeitsunfähigkeit freistehe, seine Krankheitszeit individuell zu gestalten, sofern dieses nicht der Genesung entgegenstehe; ob er nun eine Schule oder eine Volkshochschule besuchen oder nur spazieren gehen, sei unerheblich.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 15. August 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juli 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm vom 3. August 2017 bis 4. Februar 2018 Krankengeld dem Grunde nach zu zahlen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten, den Zustand wiederherzustellen, der bestanden hätte, wenn die Beklagte das Versicherungspflichtverhältnis nicht zum 2. September 2017 beendet hätte, sondern aufgrund ärztlicherseits festgestellte Arbeitsunfähigkeit bezogen auf die versicherungspflichtige Tätigkeit Krankengeld weiterhin für die Zeit vom 3. August 2017 bis 4. Februar 2018 zu zahlen, verpflichtet gewesen wäre.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Bescheide für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Klage ist zulässig, sie ist auch begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 15. August 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juli 2018 ist rechtswidrig, dem Kläger ist für die Zeit vom 3. August 2017 bis 4. Februar 2018 Krankengeld zu zahlen.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt werden. Ob und in welchem Umfang Versicherte Krankengeld beanspruchen können, bestimmt sich nach dem Versicherungsverhältnis, das im Zeitpunkt des jeweils in Betracht kommenden Entstehungszeitpunktes für Krankengeld vorliegt (BSG Urteil vom 10. Mai 2012 – B 1 KR 19/11 R – Rn. 9, zitiert nach Juris).

Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V entsteht der Anspruch auf Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit vom Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an.

Der Kläger war am 24. November 2016, dem Tag der ärztlichen Feststellung seiner Arbeitsunfähigkeit, aufgrund seines Versicherungsschutzes aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der ... mit Anspruch auf Krankengeld versichert. Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger besteht unter den Voraussetzungen des § 192 SGB V fort. Sie bleibt nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V unter anderem erhalten, solange der Anspruch auf Krankengeld besteht. Um diesen Anforderungen zu genügen, reicht es aus, dass Versicherte am letzten Tage des Versicherungsverhältnisses mit Anspruch auf Krankengeld alle Voraussetzungen erfüllen, um spätestens mit Beendigung des Ablaufs dieses Tages einen Krankengeldanspruch entstehen zu lassen (BSG a.a.O., Rdnr. 12, zitiert nach juris).

Der Kläger war aufgrund der rechtlich gebotenen Aufrechterhaltung seines Versicherungsschutzes aus der Beschäftigtenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld im streitigen Zeitraum bis 4. Februar 2018 versichert.

Der Kläger war ab 1. Januar 2018 zwar nicht mehr nach den gesetzlichen Voraussetzungen als Beschäftigter versichert. Es bedurfte der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes, weil das Beschäftigungsverhältnis des Klägers als Grundlage eines Versicherungsverhältnisses mit Anspruch auf Krankengeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) zum 31. Dezember 2017 durch Kündigung endete. Das die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse vermittelnde Versicherungsverhältnis ist an den Fortbestand der versicherungspflichtigen Beschäftigung geknüpft. Es endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt endet (§ 190 Abs. 2 SGB V).

Die Kammer lässt dahinstehen, ob sogar schon vorher - mit Aufnahme der schulischen Weiterbildung und Ausspruch der Kündigung das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis trotz Fortbestehen eines Arbeitsverhältnisses im arbeitsrechtlichen Sinne – endete. Das wäre nur dann der Fall, wenn der Kläger unwiderruflich von der Arbeit frei gestellt wurde ohne Fortbestehen der Entgeltzahlungspflicht. Die tatsächlichen Umstände sprechen hierfür, wenn die Arbeitgeberin dem Kläger keinen leidensgerechten Arbeitsplatz anbieten wollte und dies durch den Ausspruch der personenbedingten Kündigung auch zum Ausdruck gebracht hat. Andererseits hat der Kläger durch die Kündigungsschutzklage dem zunächst widersprochen und in der mündlichen Verhandlung angegeben, bei Angebot einer leidensgerechten Tätigkeit hätte er die Umschulung abgebrochen.

Der Kläger hielt seinen Versicherungsschutz mit Krankengeldberechtigung aber auch über den 3. August 2017 hinaus aufrecht, da er durchgängig bis 4. Februar 2018 seine Arbeitsunfähigkeit ärztlich feststellen lies.

Beim Kläger bestand durchgehend Arbeitsunfähigkeit. Der Begriff der „Arbeitsunfähigkeit“ ist ein Rechtsbegriff, dessen Voraussetzungen anhand ärztlich erhobener Befunde allein von den Krankenkassen und im Rechtsstreit von den Gerichten festzustellen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist ein Versicherter, dessen Krankengeldanspruch auf einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beruht, arbeitsunfähig, wenn er durch Krankheit daran gehindert ist, seine arbeitsvertraglich geschuldete, zuletzt ausgeübte Arbeit zu verrichten. Der Kläger war zuletzt als Schweißer tätig und konnte diese Tätigkeit, wie sich auch aus der Einschätzung des Rentenversicherungsträgers ergibt, nicht mehr ausüben. Die Arbeitgeberin konnte ihm keine andere Tätigkeit anbieten, die er nach seinen gesundheitlichen Verhältnissen verrichten und auf die er im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses zulässigerweise versetzt werden konnte.

Der rechtliche Maßstab für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit änderte sich zwar mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses, spätestens also ab 1. Januar 2018. Maßgebend waren dann nicht mehr die konkreten Verhältnisse an diesem Arbeitsplatz, sondern abzustellen war nunmehr abstrakt auf die Art der zuletzt ausgeübten Beschäftigung. Der Versicherte darf dann auf gleich oder ähnlich geartete Tätigkeiten „verwiesen“ werden, wobei aber der Kreis möglicher Verweisungstätigkeiten entsprechend der Funktion des Krankengeldes eng zu ziehen ist (BSG Urteil vom 14. Februar 2001 – B 1 KR 30/00 R -). Handelte es sich – wie hier – bei der zuletzt ausgeübten Tätigkeit um einen anerkannten Ausbildungsberuf, so scheidet eine Verweisung auf eine außerhalb dieses Berufes liegende Beschäftigung aus. Eine solche Tätigkeit ist vom Beklagten nicht benannt worden. Aufgrund der Erkrankung des Lungen- und Bronchialsystems kann der Kläger auch ähnlich geartete Tätigkeiten eines Schweißers nicht ausführen. Anderenfalls hätte der Rentenversicherungsträger ihm keine Umschulung gewähren müssen.

Der geltend gemachte Anspruch ist schließlich nicht deswegen ausgeschlossen, weil der Kläger durch die Arbeitsunfähigkeit keine Einkommenseinbuße erlitten hat. Nach seiner Zweckbestimmung soll das Krankengeld allerdings einen krankheitsbedingten Ausfall von Arbeitsentgelt ausgleichen, erfüllt also seine Funktion nur, wenn infolge der Arbeitsunfähigkeit Lohn- oder Lohnersatzleistungen weggefallen sind. Das war hier nicht der Fall, da das Arbeitsverhältnis jedenfalls zum 1. Januar 2018 geendet und der Kläger sich weder arbeitslos gemeldet noch einen Anschlussarbeitsplatz konkret in Aussicht hatte. Durch die Zubilligung eines nachgehenden Krankengeldanspruchs wird er daher im Ergebnis finanziell bessergestellt, als er ohne die Erkrankung gestanden hätte. Dennoch steht dies dem Klagebegehren nicht entgegen.

Das Bundessozialgericht (BSG Urteil vom 7. Mai 2002 – B 1 KR 24/01 R – Rn. 19f, zitiert nach Juris) hat insoweit ausgeführt:

„Das Lohnersatzprinzip hat im Gesetz nur einen unvollständigen Ausdruck gefunden. In § 44 Abs. 1 SGB V wird ein krankheitsbedingter Einkommensausfall als Voraussetzung des Krankengeldanspruches nicht genannt. Aus den Vorschriften über die Höhe und die Berechnung des Krankengeldes (§§ 47 – 47 b SGB V) lässt sich lediglich ersehen, dass vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen im Sinne der §§ 14, 15 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) bezogen worden sein muss, an das für die Festsetzung angeknüpft werden kann ... Aus der Wendung in § 47 Abs. 2 Satz 1 SGB V, für die Berechnung des Regelentgeltes sei auf „das im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum“ erzielte Arbeitsentgelt abzustellen, kann indessen nicht entnommen werden, dass der Entgeltbezug bis unmittelbar an die Arbeitsunfähigkeit herangereicht haben oder das gar die Arbeitsunfähigkeit kausal für den Ausfall des Arbeitsentgeltes gewesen ist.

Dementsprechend hat das Bundessozialgericht in der Vergangenheit der Lohnersatzfunktion des Krankengeldes nur bei dessen (erstmaligen) Berechnung Bedeutung beigemessen; für die Gewährung des Anspruchs und das weitere Schicksal eines einmal entstandenen Krankengeldanspruches sollte es dagegen auf diesen Gesichtspunkt nicht ankommen, so dass das Krankengeld auch zu gewähren war, wenn durch die Arbeitsunfähigkeit kein Lohnausfall herbeigeführt wurde.“

Dem schließt sich die Kammer an, so dass weitere (ungeschriebene) Voraussetzungen des Krankengeldanspruches nicht eine durch die Arbeitsunfähigkeit verursachte Einkommenseinbuße ist.

Es wird auch zu Recht darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben grundsätzlich nicht dazu führt, dass hierdurch die Arbeitsunfähigkeit endet (vgl. Schur in Hauck/Noftz, Kommentar zum Sozialgesetzbuch, zu § 45 SGB VII, Rn. 7). Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass das Bundessozialgericht entschieden hat, dass die Arbeitsunfähigkeit mit Bezug auf den zuletzt ausgeübten Beruf erst endet, sobald der Versicherte freiwillig ein neues Beschäftigungsverhältnis eingeht (BSG Urteil vom 8. Februar 2000 – B 1 KR 11/99 – Rn. 14). Ein anderer Tatbestand zur Beendigung des Krankengeldanspruches als das Erreichen der Höchstgrenze für den Bezug des § 48 SGB V ist daher nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.